



## Der Generalstaatsanwalt des Freistaates Sachsen

Generalstaatsanwaltschaft Dresden, 01008 Dresden

Herrn Rechtsanwalt  
Johannes Lichdi  
Rudolfstraße 4  
01097 Dresden

Eingegangen

17. Okt. 2024

RA Johannes Lichdi

Dresden, 14. Oktober 2024

Telefon: 0351 446 [REDACTED]

Telefax: 0351 446 [REDACTED]

Bearb.: Frau Staatsanwältin [REDACTED]

Aktenzeichen: 24 Zs 1373/24

(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen 242012

Ermittlungsverfahren gegen [REDACTED]  
wegen Nötigung

hier: Beschwerde des Rechtsanwalts Johannes Lichdi namens der Antragstellerin Ulrike Medger vom 24. September 2024 gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft Dresden vom 13. Februar 2024 (Az.: 632 Js 8674/24)

### B e s c h e i d

Der Beschwerde vom 24. September 2024 gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft Dresden vom 13. Februar 2024 gebe ich keine Folge.

Auf die vorbezeichnete Beschwerde wurden die einschlägigen Vorgänge von mir unter Beiziehung der Akten überprüft. Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Dresden, der Anzeige gemäß § 376 StPO mangels öffentlichen Interesses keine Folge zu geben, entspricht der Sach- und Rechtslage.

Insoweit wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die zutreffende Begründung der angegriffenen Verfügung Bezug genommen. Das Vorbringen der Antragstellerin rechtfertigt keine andere Beurteilung.

Das Beschwerdevorbringen gegen die Verweisung auf den Privatklageweg enthält keine relevanten neuen Tatsachen, die das öffentliche Interesse an der Erhebung der öffentlichen Klage

Telefon  
0351/ 446 0  
Hausadresse  
Lothringer Str. 1  
01069 Dresden

Telefax  
0351/446 2970

Gekennzeichnete Parkplätze  
Behindertenparkplatz

Parkplatz

Sprechzeiten

Verkehrsverbindungen  
Straßenbahn-Haltestelle:  
Sachsenallee, Linie 6,13

rechtfertigen würden.

Gemäß §§ 374 Abs. 1, 376 StPO wird die öffentliche Klage nur dann erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse steht. Das öffentliche Interesse ist ein Ermessensbegriff.

Nach Nr. 86 Abs. 2 RiStBV liegt ein öffentliches Interesse in der Regel vor, wenn der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus gestört und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist, zum Beispiel wegen des Ausmaßes der Rechtsverletzung, wegen der Rohheit oder Gefährlichkeit der Tat, der rassistischen, fremdenfeindlichen, antisemitischen oder sonstigen menschenverachtenden Beweggründe des Beschuldigten, wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit des Verletzten, der Stellung des Verletzten im öffentlichen Leben oder wegen relevanter Voreintragungen des Beschuldigten in einem inländischen oder ausländischen Strafregister.

Ein vergleichbarer Fall liegt nicht vor. Die Staatsanwaltschaft Dresden hat den ihr zustehenden Beurteilungsspielraum beachtet, als sie das öffentliche Interesse an einer Strafverfolgung verneint hat.

Auch führt der Ausgang des Strafverfahrens 230 Cs 632 Js 8673/24, welches mit einem rechtskräftigen Freispruch zu Gunsten der Antragstellerin endete, zu keiner anderen Würdigung. Entgegen der in der Beschwerdebegründung geäußerten Auffassung, ist der Rechtsfrieden über den Lebenskreis der Beteiligten hinaus nicht gestört.

Daher muss es mit der Verfügung der Staatsanwaltschaft Dresden vom 13. Februar 2024 sein Bewenden haben.

Zivilrechtliche Ansprüche werden durch diesen Bescheid nicht berührt.

Im Auftrag

gez.   
Staatsanwältin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.

